

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 18. November 2025 (GBl. Nr. 124), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 03. August 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Juli 2013 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis beschlossen:

§ 1

Die Anlage gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis erhält folgende Fassung:

Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege im Hohenlohekreis ab 01.09.2026

Ab dem 01.09.2026 beträgt der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege im Hohenlohekreis:

Kinderzahl in der Familie	Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahren)	Kostenbeitrag für Kinder Ü3 (über 3 Jahren)
1 Kind	3,50 € je Stunde	3,00 € je Stunde
2 Kinder	2,80 € je Stunde	2,50 € je Stunde
3 Kinder	2,00 € je Stunde	2,00 € je Stunde
4 Kinder und mehr	1,00 € je Stunde	1,00 € je Stunde

§ 2

§ 3 Abs. 1 und 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.
- Änderungen in den Betreuungszeiten von bis zu durchschnittlich +/- 5 Stunden im Monat wirken sich nicht auf die Höhe des Kostenbeitrages aus.

- (2) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung, soweit der Kreistag keine abweichenden Beträge beschließt. Dabei wird für die Berechnung des Kostenbeitrages für Kinder über drei Jahre der doppelte Elternbeitrag einer Regelgruppe und für Kinder unter drei Jahre der Beitragssatz für eine Kinderkrippe abzüglich eines Abschlages bei Erhebung von 12 Monatsraten zugrunde gelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Künzelsau, 03. August 2026
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.
Ian Schölzel
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.